

II-12142 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
 BUNDESMINISTER  
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,  
 1012, Stubenring 1  
**03. Aug. 1990**

zl.10.930/112-IA10/90

*56131AB*

1990 -08- 06

zu *56701J*

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Hofmann und Kollegen, Nr. 5670/J vom 7. Juni 1990 betreffend die jagdliche Betätigung des technischen Vorstandsdirektors und des Leiters des Referates für Jagd- und Fischereiverwaltung der Österreichischen Bundesforste

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Rudolf Pöder  
 Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten z.NR. Hofmann und Kollegen vom 7.6.1990, Nr. 5670/J, betreffend die jagdliche Betätigung des technischen Vorstandsdirektors und Leiters des Referates für Jagd- und Fischereiverwaltung der Österreichischen Bundesforste darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Von Vorstandsdirektor Dr. Sickl wurden in der Zeit von seiner Bestellung bis zum 20. Juni 1990 im Bereich der Österreichischen Bundesforste die in der Beilage 1 angeführten Wildabschüsse getötigt. Wie daraus zu ersehen ist, handelt es sich größtenteils um Hegeabschüsse im Interesse der notwendigen Senkung des Wildstandes.

- 2 -

Zu Frage 2:

Wegen des Abschusses eines im Abschußplan nicht vorgesehenen Hirsches der Klasse III (Kategorie Hegeabschüsse) im Bereich der Forstverwaltung Preßbaum im Herbst 1989 ist ein behördlicher Bescheid ergangen, in dem Vorstandsdirektor Dr. Sickl die Jagdkarte für Niederösterreich entzogen wurde. Der Abschuß erfolgte laut einer Darstellung von Dr. Sickl in der irrtümlichen Meinung, daß die in seinem früheren Tätigkeitsbereich (Kobernaußerwald) geltende Regelung, wonach zur Eindämmung der Wildschäden Rotwild bei Begegnung gegen nachträgliche Meldung an die Behörde erlegt werden kann, auch im Wienerwald gelten würde.

Der ergangene Bescheid ist nicht rechtskräftig, weil dagegen berufen wurde.

Zu Frage 3:

Da der Entzug der niederösterreichischen Jagdkarte nicht rechtskräftig ist, ist Vorstandsdirektor Dr. Sickl nach wie vor zur Ausübung der Jagd berechtigt.

Zu Frage 4:

Ja.

Zu Frage 5:

Im Zusammenhang mit dem genannten Abschuß wurde Vorstandsdirektor Dr. Sickl eine Geldstrafe in der von Ihnen erwähnten Höhe vorgeschrieben, doch ist der Bescheid wie bereits erwähnt, wegen Berufung nicht rechtskräftig.

Zu Frage 6:

Vorstandsdirektor Dr. Sickl hat keineswegs eine Vertuschung dieser Angelegenheit versucht, wie dies von Ihnen behauptet wird, sondern

- 3 -

vielmehr unmittelbar nach dem Erlegen des Hirsches den Revierförster verständigt, der wieder den Bezirksjägermeister-Stellvertreter informierte, welcher den erlegten Hirsch am nächsten Morgen besichtigte. Die Forstverwaltung hat den Abschuß der Bezirkshauptmannschaft mit dem Ersuchen um nachträgliche Genehmigung gemeldet.

Zu den Fragen 7 und 8:

Vorstandsdirektor Dr. Sickl wurde vor dem in Rede stehenden Gamsabschuß in der Steiermark vom verantwortlichen Jagdleiter über die noch zu tätigen Abschüsse trotz Befragung nicht informiert.

Wegen Gamsabschüsse durch mehrere Schützen über den Abschußplan hinaus läuft gegen den Jagdleiter ein behördliches Verfahren. Dieser ging von der Annahme aus, daß der vom Standpunkt der Wildbewirtschaftung notwendige Mehrabschuß so wie in den Vorjahren behördlich genehmigt wird.

Zu Frage 9:

Jagdliches Fehlverhalten wird bei den Österreichischen Bundesforsten mit Sanktionen geahndet, die dem näheren Sachverhalt im Einzelfall angemessen sind.

Zu Frage 10:

Ja.

In diesem Fall hat der betroffene Dienstnehmer längere Zeit die Erlegung eines Hirsches hartnäckig geleugnet sowie die Trophäe im Wasser versenkt und das Wildbret im Wald verludern lassen. Durch dieses Verhalten war die Vertrauensbasis gestört.

Zu den Fragen 11 und 12:

Ja. Solange von der zuständigen Behörde nicht in rechtskräftiger Form ein Unrecht festgestellt ist, muß auch in diesem Fall die in der Österreichischen Rechtsordnung verankerte Unschuldsvermutung gelten.

- 4 -

Zu Frage 13:

Die vom Leiter des Referates für Jagd- und Fischereiverwaltung der Österreichischen Bundesforste in den letzten 10 Jahren in den Regiejagden der Österreichischen Bundesforste getätigten Abschüsse sind aus der Beilage 2 zu ersehen. Es handelt sich auch hier größtenteils um Hegeabschüsse im Interesse der notwendigen Senkung des Wildstandes.

Zu den Fragen 14 und 15:

Der Genannte ist Mitpächter folgender zwei Genossenschaftsjagden:

- a) zusammen mit zwei anderen Personen bereits seit der Zeit vor seinem Diensteintritt bei den Österreichischen Bundesforsten am 1.9.1971 Mitpächter (mit Funktion des Jagdleiters) der im Bezirk Melk gelegenen Genossenschaftsjagd "Mürfelndorf" im Ausmaß von 492 ha;
- b) zusammen mit zwei anderen Personen seit 1981 Mitpächter der im Bezirk Zwettl gelegenen Genossenschaftsjagd "Gschwendt" im Ausmaß von 786 ha.

Zu betonen ist, daß keine dieser beiden Jagden an Eigenjagdgebiete der Österreichischen Bundesforste angrenzt. Die Verpachtung von Genossenschaftsjagden erfolgt durch einen Jagdausschuß als Vertreter der Grundeigentümer in der Gemeinde.

Zu Frage 16:

In das Genossenschaftsjagdgebiet "Mürfelndorf" ist auf Grund der zwingenden Bestimmungen des niederösterreichischen Jagdgesetzes Streubesitz der Österreichischen Bundesforste im Gesamtausmaß von ca. 63 ha einbezogen. Im Genossenschaftsjagdgebiet "Gschwendt" haben die Österreichischen Bundesforste keinen Grundbesitz.

- 5 -

Zu den Fragen 17 bis 20:

Die Mitpachtung der beiden Genossenschaftsjagden kann auf Grund der dargelegten näheren Umstände nicht als unzulässige Nebenbeschäftigung im Sinne der Bestimmungen des § 17 Abs. (1) der Bundesforste-Dienstordnung, BGBl.Nr. 298/1986, angesehen werden.

Desgleichen besteht keine Verpflichtung zur Meldung als Nebenbeschäftigung gemäß den Bestimmungen des § 17 Abs. (2) leg. cit., weil keine "nennenswerten Einkünfte" vorliegen. Die mit der Pachtung der beiden Genossenschaftsjagden verbundenen Ausgaben liegen weit über den Erlösen aus Wildbretverkäufen als einzige Einnahmen. Es erfolgen keine Abschußverkäufe. Eine Meldung war somit nicht notwendig und ist auch nicht erfolgt.

Bei der gegebenen Sachlage erscheinen Maßnahmen im Sinne Ihrer Anfrage nicht notwendig.

Der Bundesminister:



2 Beilagen

B E I L A G E N

zur parlamentarischen Anfrage

Nr. 5670/J

ad 1)

Abschüsse von Forstdirektor Dr. Sickl in Jagdrevieren der ÖBF  
1988 - 20.6.1990

FORSTVERWALTUNG	ROTWILD					GANSWILD					REHWILD					HAHN		SIKA								
	Hirsche					Böcke					Gehörnte				Kitz	Böcke				Hirsch						
	I	II	III	Tier	Kalb	I	II	III			I	II	III			I	II	III		I	II	III	Tier	Kalb	Sonstiges	
									I	II	III															
Großreifling				1					1	1		1														
Gußwerk																1										
Brandenberg																				1						
Molln				1																						
Windischgarsten																				1						
Kobernaußerwald																	1		1							1 Frischling
Eckartsau				1																						2 Hasen
Preßbaum			1														3	1	1	4	5					
Neuberg								1																		
Millstatt					1															1						

ad 13)

Abschüsse in Regiejagden der Österr. Bundesforste  
im Zeitraum vom 1.1.1980 - 22.6.1990 von Dr. Hans-Peter Hannreich

DATUM	FORSTVERWALTUNG	ROT WILD					GAMSWILD					REHWILD					HAHN		SIKA						
		Hirsche					Böcke		Geiß				Böcke		Geiß		Kitz		groß	klein	Hirsch				
		I	II	III	Tier	Kalb	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III	Tier	Kalb	Sonstiges				
5.1.1980	Pöggstall																								
8.10.1980	Zell/Ziller																								1
2.12.1980	Hallein																								
16.9.1982	Zell/Ziller																								
14.11.1982	Pöggstall																								1*)
8.12.1982	Zell/Ziller																								
10.9.1983	Zell/Ziller																								
4.11.1983	Pöggstall																								1
7.11.1983	Wieselsburg																								
8.8.1984	Hopfgarten																								
8.9.1984	Zell/Ziller																								
9.11.1984	Pöggstall																								1
4.12.1984	Großraming																								
20.12.1984	Pöggstall																								1
4.1.1985	Pöggstall																								1
10.1.1985	Eckartsau		1*)		1																				
14.9.1985	Zell/Ziller																								
20.11.1985	Pöggstall																								1
7.12.1987	Fieberbrunn																								
8.12.1987	Fieberbrunn																								
20.12.1987	Großraming																								
13.9.1988	Fieberbrunn																								
20.12.1988	Großreifling																								
27.10.1989	Gußwerk																								
10.1.1990	Eckartsau																								1 Fuchs
	zusammen 28 Stück Schalenwild + 1 Fuchs	-	-	2	-	1	-	1	2	-	3	6	3	-	1	-	1	1	-	-	-	-	1	5	1

von 28 Stück -  
16 Trophäenträger (0 der Klasse I, 5 der Klasse II, 11 der Klasse III  
und 12 Nichttrophäenträger).

\*) Schmalspießer

Beilage ...